

Dokument: Lärmschutzverordnung_2016b.docx

Bearbeiter: Riedl Ernst

Telefon: 07258 / 2207

Fax: 07258 / 2207 – 17

E-Mail: gemeinde@rohr.ooe.gv.at

Homepage: www.rohr.ooe.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Kremstal vom 14. Juni 2016 mit der eine

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 idgF.

erlassen wird.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Kremstal vom 14. Juni 2016 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 idgF., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren und Elektrorasenmäher (mit Ausnahme von akkubetriebenen Rasenrobotern) sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
- b) Heckenscheren und Vertikutiergeräte mit Verbrennungsmotoren sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
- c) Kreissägen sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
- d) Trennscheibenmaschinen (Flex) oder dgl. sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
- e) Modellflugkörper und Modellautos mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist.

Das Verbot gilt an

- Wochentagen ab 20.00 Uhr
- Samstagen ab 18.00 Uhr
- Sonn- und Feiertagen zur Gänze

und für alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rohr im Kremstal als

- Wohngebiet 'W'
- Dorfgebiet 'D'
- Kerngebiet 'K'
- Gemischtes Baugebiet 'M'
- Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet 'MB'

gewidmet sind. Der im Anhang ersichtliche Auszug aus dem Flächenwidmungsplan bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

§ 2

Die im § 1 lit a - e angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979 idgF., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt darauffolgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung vom 8. März 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Ulrich Flotzinger



Angeschlagen am: 25.07.2016

Abgenommen am: 10/8/2016

